

WICHTIGE NEUERUNGEN IM DEÜV MELDEVERFAHREN

Branchenverwaltung
Energie- und
Wasserwirtschaft

Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) beschlossen. Unter anderem soll der Lohn-/Entgeltnachweis an die Unfallversicherung, wie Sie ihn in den Jahren 2008 bis 2011 noch erhalten werden, **ab dem Jahr 2012 vollständig entfallen**.

An seine Stelle tritt das so genannte **erweiterte Meldeverfahren der Rentenversicherung**. Das heißt: Als Unternehmer müssen Sie **bereits ab dem 1.1.2009** die Daten zur gesetzlichen Unfallversicherung **parallel** an die Rentenversicherung melden. Dazu wird für die Unfallversicherung ein eigener Datenbaustein in das DEÜV-Verfahren integriert, das Datenerfassungs- und Übermittlungs-Verfahren in der Sozialversicherung. Mit diesem Verfahren übermitteln Sie bereits heute die Daten zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Hintergrund dieser Neuerung ist, dass die Betriebsprüfer der Rentenversicherung zukünftig auch die Daten zur Unfallversicherung prüfen sollen.

Statt einer jährlichen Meldung für das gesamte Unternehmen melden Sie als Unternehmer nun **für jeden Mitarbeiter individualisierte Daten zur Unfallversicherung** im Rahmen der Entgeltmeldungen an die Einzugsstellen. Bitte beachten Sie, dass wir in einer Übergangsphase immer noch den Lohn-/Entgeltnachweis von Ihnen benötigen. Dieser Nachweis entfällt für Sie erst ab dem 1.1.2012.

Bereits ab dem 1.1.2010 werden Betriebsprüfungen für Prüfzeiträume ab 2009 nur noch von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Für die Prüfzeiträume vor 2009 bleiben die Unfallversicherungsträger zuständig.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die vorgesehenen Änderungen im Meldeverfahren nicht für sachgerecht halten. Wir haben diese Position auch so im Gesetzgebungsverfahren vertreten, konnten uns damit aber leider nicht durchsetzen. Wir bedauern, falls Ihnen durch die Neuregelung zusätzlicher Aufwand entstehen sollte, möchten Ihnen die Umstellung aber so weit möglich erleichtern.

Folgende Hinweise bitten wir Sie schon jetzt zu beachten:

Bitte achten Sie darauf, dass die Software, die Sie für die Lohnbuchhaltung 2009 verwenden, bereits den Datenbaustein für die Unfallversicherung vorsieht. Ihre derzeitigen Abrechnungsprogramme können noch keine Meldungen mit den Daten zur Unfallversicherung erzeugen, so dass die bestehende Software angepasst oder eine neue Software angeschafft werden muss. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Service Ihres Softwareanbieters.

Für welche Arbeitnehmer muss eine Meldung vorgenommen werden?

Der Datenbaustein zur Unfallversicherung muss für alle Personen ausgefüllt werden, für die auch eine DEÜV-Meldung gemacht wird. Erstmals muss für geringfügig kurzzeitig Beschäftigte nicht nur eine Anmeldung, sondern auch eine Jahresmeldung abgegeben werden.

Folgende Angaben übermitteln Sie künftig bitte für jeden ihrer Arbeitnehmer mit jeder Entgeltmeldung an die Einzugsstellen:

- 1. Betriebsnummer des Unfallversicherungs-Trägers (3 4 3 6 4 2 9 4)**
- 2. Mitgliedsnummer Ihres Unternehmens (Unter „Unser Zeichen“)**
- 3. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt**
- 4. Gefahraristellen (Siehe Veranlagungsbescheid)**
- 5. Arbeitsstunden**

Beachten Sie hierzu bitte folgende Erläuterungen:

Betriebsnummer des Unfallversicherungs-Trägers

Um zu kennzeichnen, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, muss in der Meldung die Betriebsnummer des UV-Trägers angegeben werden.

Die Betriebsnummer der BG ETE B-EW lautet: **34364294**

Mitgliedsnummer Ihres Unternehmens

Ihre Mitgliedsnummer finden Sie in Briefen, Aufnahmebescheid, Beitragsbescheiden oder Veranlagungsbescheid unter „Unser Zeichen“.

Gefahrtarifstelle(n)

Die Tarifstellen, zu denen Ihr Unternehmen veranlagt ist, können Sie dem letzten Veranlagungsbescheid entnehmen. Geben Sie bitte für jeden Arbeitnehmer als Kennzeichnung des Gefahrtarifs folgende Betriebsnummer **34364294** und die dreistellige Nummer der Tarifstelle an, dem seine Tätigkeit zuzuordnen ist.

Ist ein Arbeitnehmer in mehreren Bereichen tätig, die verschiedenen Tarifstellen zuzuordnen sind, so gilt Folgendes: Versicherte, die sowohl im kaufm. und verwaltenden Teil als auch in den technischen Bereichen des Unternehmens eingesetzt werden, sind dem Unternehmenszweig Kaufm. und verwaltender Teil zuzuordnen, wenn ihre Tätigkeit für diesen Unternehmensteil **überwiegt**. Liegt der Anteil jedoch unter 50 v.H., sind diese Versicherten den Tätigkeitsanteilen entsprechend auf die infrage kommenden Unternehmenszweige aufzuteilen. Die Anteile sollten auf 10 v.H. der Gesamttätigkeit aufgerundet werden. Der Außendienst, z. B. Ablesen von Zählerständen, Kassieren von Verbrauchsgebühren beim Kunden, Kundenberatung, gehört **nicht** zu den kaufm. und verwaltenden Tätigkeiten.

Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Melden Sie hier bitte das **unfallversicherungspflichtige Jahresentgelt** des betreffenden Arbeitnehmers. Dieses ist nach den gleichen Grundsätzen wie bisher, d.h. unter Einschluss der Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge und unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes, der aktuell **84.000 €** beträgt, zu ermitteln.

Arbeitsstunden

Melden Sie hier bitte die geleisteten **Arbeitsstunden** des betreffenden Arbeitnehmers.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf der gleichen Grundlage wie bisher in den Lohn-/Entgeltnachweisen zu melden. Liegt also die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer in der Lohnbuchhaltung vor, so ist diese anzugeben. Ist das nicht der Fall, genügt auch eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwerts bzw. eines Prozentsatzes davon oder eine gewissenhafte Schätzung. Ein neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht daher nicht.

Der Vollarbeiterrichtwert ist eine statistische Größe, welche die kalendarischen Arbeitstage, die durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage sowie bezahlte Wochenstunden berücksichtigt. Er wird jährlich aktualisiert. Der aktuellen Vollarbeiterrichtwert (2008) betrug 1.610 Stunden.

Weitere Informationen und Erläuterungen insbesondere auch zum neuen Meldeverfahren DEÜV finden Sie auf den Internetseiten der BG ETE B-EW http://www.bgete.de -> B-EW (Webcode: 9500 und 9520).
